

Mit den vorstehenden Bemerkungen soll nicht gesagt sein, daß von der Beantwortung der Frage, ob Täter und Geschädigter miteinander bekannt oder nicht bekannt waren, generell der Rückschluß auf die subjektive Seite abhängig sein wird. Wir wollen auch nicht behaupten, daß der oben bezeidnete Rückschluß absolut und in jedem Falle sicher ist. Unser Anliegen besteht vielmehr darin, an Hand eines konkreten Beispiels zu zeigen,

- daß das Erscheinungsbild einer objektiv mit § 215 StGB erfaßbaren Handlung auch Rückschlüsse auf die subjektive Seite der Tat gestattet,
- daß die Aussagekraft objektiver Tatumstände sehr unterschiedlich sein kann und
- worin im Einzelfall solche in der Praxis zuweilen noch unbeachtet bleibenden äußeren Tatumstände, deren erschöpfende Aufzählung hier nicht möglich ist, bestehen können.

Aber selbst wenn das Kreisgericht im vorliegenden Fall die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Täter und dem Angegriffenen geklärt hätte, bliebe fehlerhaft, daß es Charakter und Schwere der Tat allein als Grundlage für seine Feststellungen zur subjektiven Seite genommen hat. Es hat den Wert der sich daraus ergebenden Gesichtspunkte nicht an Hand der Ergebnisse einer Analyse der Persönlichkeit des Täters bemessen.

Der daran geknüpften Kritik des Bezirksgerichts, daß es dem Urteil des Kreisgerichts an exakter Begründung der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens des Angeklagten als Rowdytum ermangele, muß voll zugestimmt werden. Allerdings hat es das Bezirksgericht bei dieser richtigen Feststellung bewenden lassen. Es hat die Möglichkeit der Anwendung des § 215 StGB auf die festgestellte Handlung verneint, ohne seinerseits zu prüfen, ob es neben dem vom Kreisgericht zur Entscheidungsgrundlage genommenen äußeren Tatablauf noch weitere für die Beantwortung der Frage nach den Tatmotiven bedeutsame Gesichtspunkte gibt. Im Urteil des Bezirksgerichts heißt es hierzu:

„Der vom Kreisgericht festgestellte, nicht zu beanstandende Sachverhalt läßt nicht erkennen, daß der Angeklagte die Gewalttätigkeiten deshalb beging, um die Regeln des Gemeinschaftslebens in der Gaststätte zu stören. Vielmehr suchte er Streit mit einem bestimmten Bürger, um einen Vorwand für eine Schlägerei zu haben. Die Zielstellung des Angeklagten ging in Richtung eines Angriffs gegen eine Person und nicht in Richtung der Mißachtung der öffentlichen Ordnung in der Gaststätte. Das wird auch durch die Tatsache unterstrichen, daß er den Zeugen gewalttätig aus der Gaststätte führte und auf der Straße brutal auf ihn einschlug. Selbstverständlich stört ein solches Verhalten die öffentliche Ordnung und das sozialistische Gemeinschaftsleben; aber die Mißachtung dieser Ordnung oder der Regeln des Gemeinschaftslebens war nicht Antrieb oder Beweggrund bei der bewußten Entscheidung des Angeklagten zum Angriff auf Zeugen.“

Damit hat das Bezirksgericht im Grunde den Fehler der „Schmalspurigkeit“ der rechtlichen Untersuchung, den es dem Kreisgericht mit Recht vorhält, wiederholt. Auch in seinem Urteil findet sich nicht der geringste Ansatzpunkt einer — für die subjektive Seite eines Rowdydeliktes besonders bedeutsamen — Persönlichkeitsanalyse, obwohl die erste Instanz folgende zur Charakterisierung der Täterpersönlichkeit außerordentlich bedeutsame Fakten festgestellt hatte:

Der 20jährige Angeklagte war schon als Lehrling ständig undiszipliniert und erzieherischen Einwirkungen gegenüber unzugänglich. Er sprach in seiner Freizeit übermäßig dem Alkohol zu und fiel in der Öffentlichkeit wiederholt unangenehm auf. Beispielsweise hatte er Fensterscheiben eingeworfen und anderen groben

Unfug getrieben, so daß er mehrfach von der Volkspolizei gebührenpflichtig verwahrt werden mußte. Wegen seines disziplinlosen Verhaltens im Betrieb hatte er sich vor der Konfliktkommission zu verantworten. Im Oktober 1967 hatte er sich den Maßnahmen der Volkspolizei widersetzt, als er in stark angetrunkenem Zustand beim Radfahren einer Verkehrskontrolle unterzogen worden war. Dabei hatte er den Abschnittsbevollmächtigten beschimpft und ihm mit Tötlichkeiten gedroht. Nach seiner Zuführung zum Volkspolizeikreisamt war er gegenüber dem Leiter der Volkspolizei tötlich geworden. Im November 1967 wurde der Angeklagte wegen Staatsverleumdung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Im August 1968 wurde er auf Bewährung aus dem Strafvollzug entlassen und am folgenden Tage vom Leiter der Abt. K des Volkspolizeikreisamtes eingehend ermahnt, künftig den Alkoholgenuß einzuschränken. Trotzdem hat er bereits vier Tage später die hier in Rede stehende Straftat begangen.

An dieser Häufung tatbezogener Persönlichkeitsumstände sind beide Gerichte bei der Klärung der Frage nach der Ausgestaltung des Vorsatzes des Täters einfach vorübergegangen. Beiden kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, in der Betrachtung der für die Entscheidung bedeutsamen Gesichtspunkte zu eng geblieben zu sein und die bei Rowdytum oftmals schon für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit ausschlaggebende Persönlichkeitsanalyse des Täters nicht beachtet zu haben.

Aus dem geschilderten Beispiel ergibt sich: Neben die Untersuchung des äußeren Handlungsbildes im dargelegten umfassenden Sinn muß stets eine *Persönlichkeitsanalyse des Täters* treten. Dabei sollte die Grundhaltung des Täters in der Gesellschaft untersucht und vor allem geklärt werden, wie er sich im Arbeits- bzw. Lernprozeß verhält und ob und mit welcher Aktivität er am gesellschaftlichen Leben teilnimmt. Von Bedeutung ist weiter, ob und ggf. in welcher Häufigkeit es Störungen in der Haltung des Täters gegenüber der Gesellschaft gegeben hat. Dabei ist zu klären, welcher Art diese Störungen waren (Moralverstöße oder kriminelle Handlungen!), in welcher Angriffsrichtung sie verliefen (z. B. gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Sittlichkeit, das Eigentum) und ob sich darin besondere Charakterzüge widerspiegeln (z. B. zynische Rücksichtslosigkeit, provokatorische Frechheit, der Wunsch, der öffentlichen Meinung zuwiderzuhandeln, der Umwelt brutale „Kraft“ zu demonstrieren, Mitbürger hämisch zu erniedrigen u. ä.). Mit größter Sorgfalt muß schließlich in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet werden, wie der Täter sich in der Freizeit verhält, welchen Umgang er pflegt, womit er sich beschäftigt und welchen positiven und negativen Einflüssen er dabei unterliegt.

Natürlich gibt auch eine umfassende Klärung aller Tat- und Persönlichkeitsumstände noch nicht gewissermaßen von selbst Antwort auf die Frage nach der subjektiven Seite des Rowdytums. Es wird Fälle geben, in denen Zweifel an dem Vorliegen des Tätersvorsatzes i. S. des § 215 StGB nicht ausgeräumt werden können. So ist es z. B. durchaus möglich, daß ein Täter, der allgemein eine schlechte Einstellung zur öffentlichen Ordnung besitzt, im konkreten Fall eine Gewalttätigkeit gegenüber einer Person aus rein persönlichen Motiven begeht. Andererseits gibt es einzelne Beispiele dafür, daß Bürger, die im allgemeinen eine positive Einstellung zur öffentlichen Ordnung und zu den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zeigen, aus den Umständen einer konkreten Situation heraus (z. B. um ihre „Stärke“, oder ihren „Mut“ zu beweisen), aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens heraus Rowdyhandlungen begehen. Aber die Fälle, in denen berechnete